

§ 2161 BGB

Ein [Vermächtnis](#) bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht [Erbe](#) oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwerte ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommt.